

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

### Anleihebedingungen

der Anleihe 2021/2026 der RAMFORT GmbH, Regensburg

bestehend aus dem öffentlichen Angebot von 6,75 % p.a. Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00

(ISIN: DE000A3H2T47, WKN: A3H2T4, Börsenkürzel: R3AA)

Anleihenbedingungen  
(die "**Anleihenbedingungen**")

#### § 1 **Währung, Nennbetrag, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Clearing System, Übertragbarkeit**

- (a) **Währung, Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Stückelung.** Diese Anleihe der RAMFORT GmbH, Regensburg (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro (der "**Gesamtnennbetrag**")) ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" oder "**Teilschuldverschreibungen**") mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro (der "**Nennbetrag**")) eingeteilt.
- (b) **Verbriefung.** Die Verbriefung der Schuldverschreibungen erfolgt für ihre gesamte Laufzeit in einer permanenten, auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft.
- (c) **Clearing System.** Die Globalurkunden werden jeweils bei Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, oder einem Funktionsnachfolger ("**Clearstream**") hinterlegt bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder eines Rechts an einer Globalurkunde (jeweils "**Anleihegläubiger**") auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) **Übertragbarkeit.** Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
- (e) **Kapital.** Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf "**Kapital**" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 4 definiert); den jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 5 Absatz (b) definiert) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die

Schuldverschreibungen (auch im Falle eines Ankaufs durch die Emittentin) zahlbaren Beträge.

- (f) Keine Lieferung in Vereinigte Staaten. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen erfolgen die Lieferung oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen, sei es in bar oder in anderer Form, ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten (einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

## § 2 **Rang der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung und Verpflichtung zu Rechtsgeschäften mit Herrn Björn Wittke**

- (a) **Rang.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorschreiben. Zur Besicherung der Schuldverschreibungen werden zukünftig Buchgrundschulden auf im Eigentum der Emittentin und/oder der Tochtergesellschaften der Emittentin stehenden Grundstücke zu Gunsten eines Treuhänders bestellt. Die Sicherheiten können und werden i.d.R. im Rang nach den finanzierenden Banken oder anderen Finanzgebern im zweiten oder dritten Rang sein.
- (b) **Negativverpflichtung.** Solange Schuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 13 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, ist die Emittentin verpflichtet
  - (i) keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte ("**Sicherheiten**") an ihren gesamten oder einem Teil ihres gegenwärtigen Vermögens zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten zu einem solchen Zweck bestehen zu lassen, und
  - (ii) dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) keine Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in Absatz § 3 definiert) stellen,

jeweils ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleichem Verhältnis, in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten darüber hinaus nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin oder durch ihre Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) bereits an solchen Vermögenswerten bestehenden Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen

Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswerts erhöht wird.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet "**Kapitalmarktverbindlichkeit**" jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können oder die nach deutschem Recht begründet und in einer Beweisurkunde verkörpert sind (Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet "**Tochtergesellschaft**" jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

Ein nach diesem Absatz (b) zu stellende Sicherheit kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

- (c) **Verpflichtung zu Rechtsgeschäften mit Herrn Björn Wittke.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange die Schuldverschreibungen ausstehend sind, keine Immobilien von Herrn Björn Wittke zu kaufen oder an Herrn Björn Wittke zu verkaufen.

### § 3 Verzinsung

- (a) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2021 (einschließlich) (der "**Begebungstag**") bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,75 % (der "**Zinssatz**") jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 15. März und am 15. September eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**" und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine "**Zinsperiode**") zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 15. März 2022 fällig.
- (b) **Verzinsungsende, Verzugszinsen.** Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit Beginn des Tages der tatsächlichen Rückzahlung. Ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich).
- (c) **Zinsberechnung.** Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (act/act).

### § 4 Fälligkeit und Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 15. März 2026 (der "**Fälligkeitstermin**") zum Nennbetrag zurückgezahlt (der "**Rückzahlungsbetrag**"), soweit sie nicht bereits vorher

ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in § 5 bis § 7 genannten Fällen nicht statt.

## **§ 5 Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und nach Wahl der Emittentin; Clean-up-Option**

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, Zusätzliche Beträge (wie in § 11 Absatz (a) definiert) zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem Absatz (a) darf allerdings (i) nicht früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, (ii) nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist, und (iii) nur erfolgen nachdem die Emittentin der Hauptzahlstelle folgende Dokumente übermittelt bzw. deren Übermittlung veranlasst: (aa) eine Bescheinigung der Emittentin welche bestätigt, dass sie berechtigt ist, die vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen und aus der die wesentlichen Tatsachen hervorgehen, die ihr Recht zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründen, sowie (bb) ein Gutachten eines angesehenen externen Rechtsberaters, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge zu zahlen.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem Absatz (a) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 16 bekannt zu machen ist. Die Kündigungserklärung muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine kurze Zusammenfassung enthalten, welche die Umstände darlegt, die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründen.

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen insgesamt oder teilweise mit Wirkung ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der

Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) ausstehen. Im Falle einer teilweisen vorzeitige Rückzahlung, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgewählt. Die Emittentin ist auch berechtigt, die anteilige Rückzahlung hinsichtlich sämtlicher ausstehender Schuldverschreibungen zu erklären. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln der Clearstream zu erfolgen.

<b>"Wahl-Rückzahlungsjahr"</b> im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet	im	<b>"Wahl-Rückzahlungsbetrag"</b> im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet
--	----	--

15. März 2023 (einschließlich) bis 15. März 2024 (ausschließlich)	103 % des Nennbetrags
---	-----------------------

15. März 2024 (einschließlich) bis 15. März 2025 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
---	-----------------------

15. März (einschließlich) bis 15. März 2026 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags
--	-----------------------

**„Wahl-Rückzahlungstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist derjenige Tag, der in der Kündigungserklärung gemäß diesem Absatz (b) den Anleihegläubigern gegenüber als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem Absatz (b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 16 bekannt zu machen ist.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden und der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl- Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 10 Absatz (a) sein.

- (c) **Clean-up-Option.** Wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zu 100% des Nennbetrags, zuzüglich

aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist derjenige Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach Absatz (c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem Absatz (c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 16 bekanntzugeben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und (ii) eine kurze Zusammenfassung, welche die Umstände darlegt, die das entsprechende Rückzahlungsrecht der Emittentin begründen.

## § 6 Option der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung bei einem Kontrollwechsel

- (a) **Option der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) insgesamt oder teilweise zu 100% des Nennbetrags zuzüglich der bis zum Put-Rückzahlungstag (wie nachfolgend definiert) (ausschließlich) bereits aufgelaufener Zinsen zu verlangen (die „**Put Option**“).

Die Put Option wird jedoch nur dann wirksam und führt nur dann zu einer Berechtigung der Anleihegläubiger auf Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, auf Ankauf der Schuldverschreibungen, wenn die Anleihegläubiger die Put Option innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen ausgeübt haben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt vor, wenn die Emittentin Kenntnis davon erlangt, dass eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder gemeinsam handelnde Dritte im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) das rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentum an einer solchen Anzahl von Anteilen an der Emittentin erwirbt/erwerben (einschließlich eventuellen bereits zuvor erworbenen Eigentums an Anteilen), die mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin darstellen. Ein Kontrollwechsel kann durch jedweden Erwerb von Anteilen an der Emittentin erfolgen, insbesondere auch aufgrund eines Tauschs, einer Einbringung oder einer Umwandlung (ggf. im Sinne des deutschen Umwandlungsgesetzes), es sei denn, die unmittelbar vor einer solchen Transaktion existierenden Inhaber aller Stimmrechte der Emittentin halten nach der entsprechenden Transaktion mehr als die Hälfte (1/2) der dann existierenden Stimmrechte der Emittentin.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der Erbfolge (gesetzlichen oder gewillkürt), einschließlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, übergehen.

**"Dritte Person"** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

**"Verbundene Person"** im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jedes mit der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen sowie Herr Björn P. Wittke und jede Gesellschaft an der Herr Björn P. Wittke unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Anteile hält.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin dies den Anleihegläubigern unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt in der Form gemäß § 16 mitteilen (die **"Put-Rückzahlungsmitteilung"**). In der Put-Rückzahlungsmitteilung wird sie die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der Put Option angeben. In der Put-Rückzahlungsmitteilung ist von der Emittentin der Tag der Rückzahlung bzw. des Ankaufs der Schuldverschreibungen festzulegen (der **"Put-Rückzahlungstag"**). Der Put-Rückzahlungstag muss (i) ein Geschäftstag (wie in § 10 definiert) sein und (ii) darf mindestens 45 und höchstens 90 Tage nach der Veröffentlichung der Put-Rückzahlungsmitteilung liegen.

- (b) Zur Ausübung der Put Option muss der Anleihegläubiger (i) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung (die **"Put-Ausübungserklärung"**) bei der in der Put-Rückzahlungsmitteilung zu bezeichnenden Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle mindestens 10 Tage vor dem Put-Rückzahlungstag einreichen und (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die die Put-Option ausgeübt werden soll, an die Hauptzahlstelle liefern, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibung(en) auf das in der Put-Ausübungserklärung angegebene Konto der Hauptzahlstelle bei Clearstream. Zugegangene Put-Ausübungserklärungen können nur mit vorheriger Zustimmung der Emittentin widerrufen oder zurückgezogen werden.

## **§ 7 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger wegen Vertragsverletzung**

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
  - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 8, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 90 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
  - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie in nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten

Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (*Drittverzug*);

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 25 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 25 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Jahresabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

**Finanzverbindlichkeit** bezeichnet (i) zinstragende Verbindlichkeiten, (ii) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, und (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*); (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (v) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;
- (vi) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im



Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder

- (vii) die Emittentin Gewinne in Höhe von mehr als 25 % des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter ausschüttet, oder die Emittentin Gewinne ausschüttet und die Eigenkapitalquote (wie nachstehend definiert) nach der Gewinnausschüttung weniger als 25 % beträgt.

„**Eigenkapitalquote**“ bezeichnet den Quotienten aus Eigenmittel (wie nachstehend definiert) und Angepasster Bilanzsumme (wie nachstehend definiert) auf Basis des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

„**Eigenmittel**“ umfasst folgende Positionen: Bilanzielles Eigenkapital zzgl. 66,67 % des Sonderpostens mit Rücklagenanteil, abzügl. Forderungen gegen Gesellschafter, abzügl. Forderungen aus eingeforderten, nicht einbezahlten ausstehenden Einlagen, abzügl. eigene Anteile, abzügl. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, zzgl. Minderheitenanteile abzügl. Geschäfts- und Firmenwerte und zzgl. nachrangige Darlehen (Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktrittsvereinbarung).

„**Angepasste Bilanzsumme**“ umfasst folgende Positionen: Bilanzsumme abzügl. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag abzügl. Forderungen gegen Gesellschafter abzügl. Geschäfts- und Firmenwerte abzügl. eigene Anteile und abzügl. Forderungen aus eingeforderten, nicht einbezahlten ausstehenden Einlagen.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6 (a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 17 (d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

## § 8 Besicherung der Schuldverschreibung

- (a) **Besicherung durch Buchgrundschuld.** Die Emittentin verpflichtet sich, die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zinsen einschließlich Verzugszinsen gemäß § 3 sowie auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 4 durch Buchgrundschulden auf im Eigentum der Emittentin oder Tochtergesellschaften der Emittentin stehenden Grundstücken (die "**Sicherungsgrundstücke**") zu Gunsten des Treuhänders

Röhrborn LLP mit Sitz in München (der "**Treuhänder**") zu besichern (die "**Sicherungsrechte**"). Die Sicherungsrechte sind bei der Emission der Schuldverschreibungen noch nicht bestellt, sondern werden aus noch zu erwerbenden Immobilien gewährt. Die Sicherungsrechte werden dabei nachrangig im zweiten oder dritten Rang nach den vorrangig finanzierenden Banken und anderen Finanzierern stehen. Die Auswahl der als Sicherheit dienenden Grundstücke und die Bestimmung der Höhe der Buchgrundschuld auf einzelnen Grundstücken sowie des jeweiligen Rangs obliegen der Emittentin. Die Höhe der Grundschulden wird insgesamt mindestens einem Betrag in Höhe der Summe der von den Anleihegläubigern tatsächlich geleisteten Einlagen zuzüglich den darauf für die restliche Laufzeit zu zahlenden Zinsen (der "**Mindestsicherungswert**"), jedoch höchstens in Höhe des Gesamtnennbetrags (EUR 10.000.000,00 zuzüglich erfolgter Aufstockungen entsprechend der ausgestellten Globalurkunden) zuzüglich der für die restliche Laufzeit noch zu zahlenden Zinsen entsprechen (der "**Maximale Sicherungsgesamtwert**"). Die Sicherungsrechte werden zusammen mit anderen an der jeweiligen Immobilie bestellten Sicherheiten maximal dem jeweiligen Kaufpreis zzgl. der Kaufpreisnebenkosten der jeweiligen Immobilie entsprechen.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibung können einzelne der Grundpfandrechte durch gleichwertige andere Grundpfandrechte oder durch Barmittel nach Maßgabe des nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Prospektes abzuschließenden Treuhandvertrages ersetzt werden.

- (b) **Funktion des Treuhänders und Treuhandvertrag.** Die Sicherungsrechte werden von der Emittentin zu Gunsten eines Treuhänders, jedoch im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der Sicherungsrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger. Die gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Prospektes bestellten Sicherungsrechte werden zugunsten der Anleihegläubiger vom Treuhänder auf Grundlage des bis zum voraussichtlich 15.03.2021 abzuschließenden Treuhandvertrages (der "**Treuhandvertrag**") verwaltet. Die Einzelheiten der Aufgabe des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen den Anleihegläubigern und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem Treuhandvertrag (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB). Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen.

Für die Zwecke der Rechte des Treuhänders aus den gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Prospektes bestellten Sicherungsrechten ist der Treuhandvertrag in Kopie der Globalurkunde beigefügt; der Treuhandvertrag ist wesentlicher Bestandteil dieser Anleihebedingungen. Durch die Zeichnung der Schuldverschreibungen stimmt jeder Anleihegläubiger (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) dem Abschluss des Treuhandvertrags und der Ernennung des Treuhänders zu und jeder Anleihegläubiger bevollmächtigt (auch für seine Erben und

Rechtsnachfolger) und ermächtigt den Treuhänder, die Rechte unter dem Treuhandvertrag auszuüben. Die Anleihegläubiger erkennen die im Treuhandvertrag festgelegten Beschränkungen an.

## **§ 9 Freiwilliges Transparenzversprechen**

Die Emittentin erklärt sich auf freiwilliger Basis dazu bereit, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, längstens jedoch bis alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen vollständig an die Anleihegläubiger gezahlt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

- (i) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, im Falle einer Verpflichtung zur Abschlussprüfung zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung, auf ihrer Webseite veröffentlichen. Der Jahresabschluss werden entweder gemäß den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem deutschen Recht aufgestellt.
- (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (und diese spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Webseite veröffentlichen. Der verkürzten Zwischenabschluss wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein.
- (iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des verkürzten Zwischenabschlusses, Analystenveranstaltungen, Investorenveranstaltungen, Gesellschafterversammlungen oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält, einrichten und fortlaufend aktualisieren. Die Emittentin wird den Unternehmenskalender auf ihrer Webseite wenigstens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres veröffentlichen
- (iv) Die Emittentin wird halbjährlich zusammen mit der Veröffentlichung des Zwischenabschlusses und jährlich zusammen mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses darüber berichten, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

## **§ 10 Zahlungen, Hinterlegung**

- (a) **Zahlungen.** Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 13

definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

„**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist und an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder ein dieses ersetzendes Nachfolgesystem (TARGET 2) und (ii) Clearstream geöffnet und betriebsbereit sind.

- (b) **Hinterlegung.** Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht München zu hinterlegen. Soweit die vorgenannte Hinterlegung erfolgt und die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin.

## § 11 Steuern

- (a) Sämtliche Beträge, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, werden ohne Abzug bzw. Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder jedweden sonstigen Abgaben gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, sofern die Emittentin nicht zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist.

Sofern und soweit die Emittentin zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist und es sich nicht um die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und den darauf jeweils anfallenden Solidaritätszuschlag handelt, wird sie diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) an die Anleihegläubiger zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge sind nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern oder Abgaben:
- (i) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt;
  - (ii) die durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur

Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

- (iii) die aufgrund (aa) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder (bb) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (cc) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind;
- (iv) die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 16 wirksam wird.

## § 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB beträgt zehn Jahre.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 13 Zahlstelle

- (a) **Hauptzahlstelle.** Die flatex Bank AG, Rottfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt, und jede an ihre Stelle tretende Banken werden in diesen Anleihebedingungen auch als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet.
- (b) **Änderung der Hauptzahlstelle.** Die Emittentin kann die Bestellung einer Bank als Hauptzahlstelle widerrufen und eine andere Bank als Hauptzahlstelle bestellen. Nach einer Abberufung oder für den Fall, dass die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will (insbesondere nach einer Niederlegung dieses Amtes), bestellt die Emittentin eine andere, renommierte Bank als Hauptzahlstelle. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Änderungen bezüglich der Hauptzahlstelle sind gemäß § 16 bekannt zu machen
- (c) **Haftung.** Die Hauptzahlstelle haftet für die Abgabe bzw. Vornahme von Erklärungen und Handlungen sowie für entsprechendes Unterlassen, nur soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (d) **Keine Beratungsfunktion.** Die Hauptzahlstelle erbringt keine steuerliche und keine rechtliche Beratung und übernimmt keine Verantwortung für Leistungen, die durch die Emittentin, deren Rechtsberater oder sonstige Dritte erbracht werden.
- (e) **Befreiung von § 181 BGB.** Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und von entsprechenden Beschränkungen anderer eventuell

anwendbaren Rechtsordnungen befreit.

- (f) **Tätigkeit ausschließlich für die Emittentin.** Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern entsteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin.

#### § 14 **Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb von Schuldverschreibungen**

- (a) **Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen oder andere Schuldtitel auszugeben.
- (b) **Aufstockung.** Weitere, gemäß vorstehendem Absatz (a) ausgegebene Schuldverschreibungen können (müssen jedoch nicht) von der Emittentin, wenn sie über im Wesentlichen gleich Ausstattungsmerkmale verfügen (zur Klarstellung: mit ggf. abweichenden Parametern, bspw. hinsichtlich Begebungstag, Verzinsungsbeginns und/oder Ausgabepreis) mit den Schuldverschreibungen (wie in § 1 definiert) zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Im Falle einer Aufstockung gelten die Anleihebedingungen für die so zusammengefassten einheitlichen Schuldverschreibungen.

Der in § 1 dieser Anleihebedingungen definierte Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst bei Aufstockung sodann auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

- (c) **Bezugsrecht.** Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger bei neuen Schuldverschreibungen (einschließlich solchen aus einer Aufstockung nach Abs. b) besteht nicht. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, bei Begebung weiterer Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern dieser Schuldverschreibungen ein Recht zum Bezug der neuen Schuldverschreibungen einzuräumen.
- (d) **Erwerb von Schuldverschreibungen.** Soweit gesetzlich zulässig dürfen die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden

#### § 15 **Änderung der Anleihebedingungen mit zustimmendem Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter**

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen mit zustimmendem Beschluss der Anleihegläubiger.** Die Emittentin darf die Anleihebedingungen mit zustimmendem Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubigernach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in seiner jeweiligen gültigen Fassung („**SchVG**“) ändern. Die Anleihegläubiger können insoweit insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zustimmen (einschließlich den in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen). Es gelten die Mehrheitserfordernisse gemäß nachfolgendem Absatz (b). Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Beschlüsse der Anleihegläubiger, die nicht die gleichen Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsehen, werden nur wirksam, wenn die benachteiligten Anleihegläubiger ausdrücklich zugestimmt

haben.

- (b) **Erforderliche Mehrheiten.** Die Anleihegläubiger beschließen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder durch Abstimmung ohne Gläubigerversammlung wie folgt gefasst:
- (i) Die Beschlussfassung der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung erfolgt gemäß §§ 9 ff. SchVG. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger durch Abstimmung ohne Gläubigerversammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (d) **Einberufung der Gläubigerversammlung, Anmeldung zur Teilnahme.** Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich gemäß den nachfolgenden Sätzen dieses Absatzes (d) zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung sowie für die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist.

- (e) **Nachweis der Berechtigung.** Die Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 17 Absatz (d) in

Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

- (f) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.
- (g) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der **Gemeinsame Vertreter**) bestellen.
- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit der Gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht mehr befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Der Gemeinsame Vertreter hat den Anleihegläubigern über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, die deren wesentlichen Inhalt betreffen (vgl. § 15 Absatz (b)).
- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung, trägt die Emittentin.

Der Gemeinsame Vertreter hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger. Ansprüche gegen den Gemeinsamen Vertreter stehen den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger zu.

- (h) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 16 dieser Anleihebedingungen.



## § 16 Bekanntmachungen, Mitteilungen

- (a) **Bekanntmachungen.** Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen der Emittentin werden im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung ist der Tag der ersten Veröffentlichung (im elektronischen Bundesanzeiger oder auf der Webseite der Emittentin) maßgeblich.
- (b) **Bekanntmachung durch Mitteilung.** Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

## § 17 Schlussbestimmungen

- (a) **Anwendbares Recht.** Es gilt ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen); insbesondere Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Regensburg, Deutschland.
- (c) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht München zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht München ausschließlich zuständig.
- (d) **Geltendmachung von Rechten.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank (wie nachstehend definiert) bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. „**Depotbank**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- (e) **Kraftloserklärung.** Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder

vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.